



Zürcherstrasse 6 / Postfach  
5620 Bremgarten

Tel. 056 648 37 17  
[bremgarten.posten@repol.ag.ch](mailto:bremgarten.posten@repol.ag.ch)  
[www.bremgarten.ch](http://www.bremgarten.ch)



Stadt Bremgarten

Rathausplatz 1  
5620 Bremgarten

Tel. 056 648 74 31  
[einwohnerdienste@bremgarten.ch](mailto:einwohnerdienste@bremgarten.ch)

## Merkblatt Hundehaltung Stadt Bremgarten

Wir bitten Sie folgende Punkte zu beachten:

- In Bremgarten ist die Regionalpolizei für die Hundeverwaltung zuständig.
- Alle Hunde in der Schweiz müssen bei der nationalen AMICUS-Datenbank registriert sein. Die Registrierung erfolgt durch den Tierarzt via AMICUS.
- Verantwortlich für die Betreuung des Tieres ist der Halter oder die Halterin des Hundes. Bei Zuzug in die Gemeinde, Kauf eines Hundes oder wer einen Hund länger als drei Monate bei sich aufnimmt, muss dies innert 10 Tagen der Hunderegistrierungsstelle AMICUS, wie auch der Regionalpolizei Bremgarten melden. Bei der persönlichen Anmeldung ist eine Kopie des Heimtierausweises und ein Nachweis über die AMICUS-Registrierung vorzulegen. Die Anmeldung ist auch online möglich ([www.bremgarten.ch](http://www.bremgarten.ch))
- Der Hundehalter muss alle Mutationen (Namens-, Halter-, Wohnortswechsel, Adressänderung, Tod des Hundes) der Regionalpolizei Bremgarten und der AMICUS innert 10 Tagen melden.
- Im Aargau beginnt das Hundejahr jeweils am 1. Mai bis am 30. April. Die Hundetaxe beträgt derzeit CHF 120.00 pro Hund und Jahr. Die Hundetaxe wird mittels Rechnung erhoben.
- Für alle Hunde ab dem dritten Lebensmonat ist eine Hundetaxe zu entrichten. Für Hunde aus eigener Zucht gilt dies ab dem sechsten Lebensmonat. Für die nach dem 31. Oktober bis zum 30. April taxpflichtig werdenden Hunde ist die halbe Hundetaxe zu entrichten. Bei Hunden aus dem Ausland müssen die Zolleinfuhrpapiere vorgelegt werden. Der Hund muss innert 10 Tagen dem Tierarzt vorgeführt werden.
- Personen, welche die Hundetaxe entrichtet und die Hundehaltung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben und dies fristgerecht (innert 10 Tagen) gemeldet haben, wird auf Antrag die Hälfte der Hundetaxe zurückerstattet.
- Wer nach Bezahlung der Hundetaxe einen Hund ersetzt oder innerkantonal seine Wohnsitzgemeinde ändert, hat für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten.
- Von der Hundetaxe befreit sind Hundehaltende von im Einsatz stehenden Hunden. Die Hundehaltenden reichen der Regionalpolizei die für die Befreiung von der Hundetaxe erforderlichen Unterlagen ein. Von der Hundetaxe befreit sind: Katastrophen- und Flächensuchhunde (REDOG) und Lawinenhunde (ARS)(Nachweis der Einsatzverpflichtung) / Blindenführhunde (Nachweis einer von der Invalidenversicherung (IV) anerkannten Blindenführhundeschule) / Behindertenhunde (Nachweis der Ausbildung durch den Schweizerischen Verein für die Ausbildung von Hilfhunden für motorisch Behinderte oder Epileptiker und Bescheinigung der IV über die Erfordernis) / Schweisshunde (Nachweis der bestandenen Prüfung und Bescheinigung des Obmanns der Jagdgesellschaft über den Einsatz als akkreditierter Schweisshund) / Diensthunde (Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle)
- Für Rassetypen, die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ eingestuft werden, muss vor der Anschaffung des Hundes beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung eingeholt werden (siehe [www.ag.ch](http://www.ag.ch)).
- Die Aufnahme des Hundekots ist obligatorisch gemäss HuG § 19 Abs. 1, HuV § 7 Abs. 1. Die Missachtung hat eine Ordnungsbusse von CHF 100.00 zur Folge.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website des Kantonalen Veterinärdienstes ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) oder unter Hundegesetz (HuG) wie auch bei der Hundeverordnung (HuV)